

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für das Gebiet „Mittlere Rieße“

Auf Grund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Neuenburg am Rhein steht in dem im § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Mittlere Rieße“), für das städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Plan vom 09.03.2020, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die angegebenen Grundstücke der Gemarkung Neuenburg:

2916/1, 2916/2, 2916/3, 2916/4, 2916/5, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 4010/6 (teilweise), 4973 (teilweise), 4974, 4975, 4976, 4977, 4978, 4979, 4980, 4981, 4982, 4983, 4984, 4985, 4988, 4989, 4990, 4992, 4993, 4994, 4995, 4996, 4997, 4998, 4999, 5000, 5001, 5002, 5003, 5004, 5007, 5461/1, 2916 (teilweise), 4532/17 (teilweise), 4987 (teilweise), 5005

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, den

Joachim Schuster
Bürgermeister